



Bericht z.Hd. der WAK-S

Sitzung vom 10. August 2026

Beihilfeüberwachungsgesetz: Dringliche Bundesgesetze und Genehmigungskompetenzen

6. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Dringliche Bundesgesetze	1
3	Genehmigungskompetenzen	3
3.1	Dynamische Rechtsübernahme von EU-Rechtsakten in die völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen	3
3.2	Inhalt der EU-Rechtsakte in den Anhängen der völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen sowie Beispiele von möglichen Weiterentwicklungen	6
3.3	Umsetzungsvorschläge zur Absicherung der Genehmigung wichtiger Änderungen der Anhänge durch die Bundesversammlung	8
4	Anpassungsanträge der APK-S	11
4.1	Beihilfekommission als Überwachungsbehörde	11
4.2	Ausweitung der Parteirechte	11

1 Einführung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erstellte den vorliegenden Bericht im Auftrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) für ihre Sitzung vom 10. August 2026. Er erfüllt Aufträge aus der Beratung der WAK-S am 27. April zum Entwurf des Beihilfeüberwachungsgesetz (E-BHÜG) im Rahmen des Pakets Schweiz-EU. So wird zunächst das **Verfahren bei dringlichen Bundesgesetzen** erläutert. Danach werden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses (GA) zur Übernahme von EU-Rechtsakten in die Beihilfeprotokolle bzw. das Stromabkommen (folgend: **Genehmigungskompetenzen**) aufgeführt. Schliesslich geht die Notiz auf zwei **Anpassungsanträge** der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates (**APK-S**) betreffend eine Beihilfekommission beziehungsweise die Parteirechte ein.

Der Bericht des SECO wurde gemeinsam mit dem Bundesamt für Justiz, der Direktion für Völkerrecht und dem Staatssekretariat EDA (Abteilung Europa) erstellt.

2 Dringliche Bundesgesetze¹

Gemäss Auftrag soll klargestellt werden, in welchem Stadium des Gesetzgebungsprozesses eine Stellungnahme der Beihilfeüberwachungsbehörde einzuholen ist.

¹ Der Umgang mit Beihilfen im Rahmen dringlicher Bundesgesetze wurde teilweise bereits im SECO-Bericht vom 20. April 2026 zuhanden der WAK-S (S. 8 f.) vorliegt; siehe [Bericht SECO Fragen zum BHÜG D.pdf](#).





Insbesondere soll geprüft werden, ob in dringlichen Verfahren der Bundesversammlung auf eine vorgängige Stellungnahme verzichtet oder diese nachträglich eingeholt werden kann.

Auch bei dringlichen Bundesgesetzen kommt das ordentliche Verfahren nach dem 3. Kapitel des E-BHÜG zur Anwendung. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die beihilferechtliche Prüfung unabhängig von der Dringlichkeit eines Gesetzesvorhabens sicherstellen soll, dass die einschlägigen materiellen Anforderungen eingehalten werden. Eine Sonderregelung für dringliche Bundesgesetze ist insofern nicht vorgesehen. Der Beihilfegeber meldet die Beihilfe an, sobald die wichtigsten Merkmale der Beihilfe festgelegt sind und keine signifikanten Änderungen mehr erwartet werden. Die Anmeldepflicht wird von der federführenden Verwaltungseinheit des Bundes oder den Parlamentsdiensten wahrgenommen.

Entsprechend **unterliegen geplante Beihilfen auch in Konstellationen dringlicher Bundesgesetze der Anmeldepflicht bei der Überwachungsbehörde vor ihrer Gewährung.** Andernfalls würde ein Verstoss gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen drohen (vgl. Abs. 3 Bst. b) Ziff. i) des Art. 4 der Beihilfeprotokolle und des Art. 14 des Stromabkommens). Analog zum EU-System gilt auf Bundesebene bis zum Abschluss der Prüfung ein Durchführungsverbot (Art. 10 Abs. 1 E-BHÜG): Beihilfen dürfen erst gewährt werden, nachdem die Überwachungsbehörde ihre Stellungnahme fristgerecht abgegeben hat. Das Durchführungsverbot gilt grundsätzlich auch für die Bundesversammlung; allerdings ist es nur auf Gesetzesstufe vorgesehen. **So ist es im Rahmen eines anderen Bundesgesetzes – insbesondere eines dringlichen Bundesgesetzes – möglich, aufgrund des Grundsatzes der *lex specialis* von dieser Bestimmung abzuweichen.** Eine solche spezielle gesetzliche Grundlage könnte es erlauben, das Durchführungsverbot in begründeten Ausnahmefällen zu relativieren und so den besonderen Anforderungen dringlicher Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.²

In der EU führt die Europäische Kommission Prüfverfahren bei besonders dringlichen Angelegenheiten in der Regel sehr zügig durch, wie sich während der Covid-19 Pandemie gezeigt hat. In Krisensituationen veröffentlicht die Europäische Kommission oft sog. **befristete Beihilferahmen**, welche die Prüfung von Beihilfen auf der Grundlage und im Rahmen der Ausnahmenregeln stark beschleunigen und deren Vergabe vereinfachen.³ Entsprechend wird erwartet, dass auch die Schweizer Überwachungsbehörde die Verfahren in solchen Situationen beschleunigt behandeln wird. Sie wird, analog zu den Mitteilungen der Europäischen Kommission, Merkblätter und Bekanntmachungen veröffentlichen können.

Bei dringlichen Verfahren ist eine umgehende Kontaktaufnahme mit der Überwachungsbehörde wichtig, um sicherzustellen, dass sowohl den Anforderungen der Dringlichkeit als auch jenen des Beihilferechts angemessen Rechnung getragen werden kann. Gemeint ist dabei

² Unabhängig von der Prüfung bleibt die Beschwerdepflicht der Überwachungsbehörde bestehen. Eine Beschwerde direkt gegen die Beihilfe der Bundesversammlung ist zwar ausgeschlossen. Handelt es sich dabei aber um eine Beihilferegulation, so muss gegen konkrete Umsetzungsbeihilfen anderer Behörden Beschwerde erhoben werden (s. Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 E-BHÜG). Im Rahmen dieser Beschwerdeverfahren kann die Beihilferegulation im Bundesgesetz, auf welcher die Umsetzungsbeihilfe beruht, vorfrageweise überprüft werden (konkrete Normenkontrolle). Dieses Vorgehen ist auf völkerrechtlicher Ebene verankert (s. Abs. 4 und 5 des Art. 4 der Beihilfeprotokolle und des Art. 14 des Stromabkommens). S. auch Ziff. 3 des SECO-Berichts vom 20. April 2026 zuhanden der WAK-S.

³ Vgl. z.B. Mitteilung der Kommission – Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund der Krise im Nahen Osten (C/2026/2947), ABl. C/2026/2593 vom 5. Mai 2026; Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels 2023/C 101/03 (C/2023/1711), ABl. C 101 vom 17. März 2023; Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C/2020/1863) ABl. C 911 vom 20. März 2020.



insbesondere die Beratung im Sinne von Artikel 7 E-BHÜG. Eine enge Abstimmung bereits in einem frühen Stadium erlaubt es, potenzielle beihilferechtliche Fragestellungen rasch zu identifizieren und gegebenenfalls Anpassungen frühzeitig vorzunehmen.

Abgesehen vom oben beschriebenen Verfahren, sehen die völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen ein **spezielles Verfahren** vor (Art. 8 Abs. 2 Beihilfeprotokolle resp. Art. 18 Abs. 2 StromA). So können sowohl die Schweiz als auch die EU im Falle von Entwicklungen, die wichtige Interessen einer Vertragspartei betreffen und sich auf die Durchführung der völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen auswirken können, eine **Sitzung des GA auf angemessen hoher Ebene innert 30 Tagen verlangen**. Die Angelegenheit kann im GA erörtert werden. Dieser kann jederzeit mittels Beschluss neue Ausnahmen in den Anhang aufnehmen (Art. 3 Abs. 7 Beihilfeprotokolle bzw. Art. 13 Abs. 7 Stromabkommen). Für Beschlüsse des GA bleibt das innerstaatliche Verfahren für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge anwendbar.

3 Genehmigungskompetenzen

3.1 Dynamische Rechtsübernahme von EU-Rechtsakten in die völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen

Mit den völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen im Rahmen des Pakets Schweiz-EU verpflichtet sich die Schweiz, die relevanten Anpassungen im europäischen Beihilferecht im Geltungsbereich der relevanten Abschnitte der Beihilfeanhänge⁴ dynamisch zu übernehmen.⁵ In den Anhängen werden derzeit insgesamt acht unterschiedliche EU-Rechtsakte aufgeführt. Die Schweiz kann sich während der Ausarbeitung oder Revision von relevanten EU-Rechtsakten im Rahmen des *Decision Shapings* beteiligen (s. allgemein Ziff. 2.1.6.2.1 und zum Einbezug des Parlaments Ziff. 2.1.7.2. in der Botschaft zum Paket Schweiz-EU). Nachdem diese Rechtsakte in der EU angenommen werden, wird die Europäische Kommission im jeweiligen GA (Strom, Luft- und Landverkehr) beantragen, dass die EU-Rechtsakte, z.B. eine neue Verfahrensverordnung, in die Anhänge zu den Beihilfeprotokollen respektive zum Stromabkommen aufgenommen werden.⁶ Den entsprechenden GA-Beschlüssen muss die schweizerische Delegation im GA zustimmen. Bei den Beschlüssen handelt es sich um **völkerrechtliche Verträge**. Für deren Unterzeichnung und Genehmigung muss der für Staatsverträge **übliche innenpolitische Genehmigungsprozess** in der Schweiz durchlaufen werden (vgl. auch Ziff. 2.1.6.2.3 Botschaft). Im Rahmen des GA-Beschlusses gibt es die Möglichkeit technische Anpassungen am Rechtsakt mit Geltung für die Schweiz zu formulieren, z.B. um einer bestehenden Ausnahme Rechnung zu tragen.

⁴ Vgl. Art. 9 der Beihilfeprotokolle zum Luftverkehrs- und Landverkehrsabkommen, respektive Art. 19 des Stromabkommens. Die relevanten Beihilfeanhänge sind Anhang I der Beihilfeprotokolle resp. Anhang III StromA.

⁵ Im Gegensatz zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der EU-Rechtsakte in der Schweiz nach der Übernahme nicht *direkt* angewendet. Die Schweiz muss aber sicherstellen, dass ihre Verfahren ein gleichwertiges Ergebnis erzielen.

⁶ Zunächst wird im GA diskutiert, ob ein EU-Rechtsakt, z.B. eine Verordnung, in den Geltungsbereich der jeweiligen Abschnitte C und D des Anhangs I oder Abschnitt A des Anhangs II der Beihilfeprotokolle zum Luftverkehrs- und Landverkehrsabkommen respektive die entsprechenden Abschnitte in den Beihilfeanhängen im Stromabkommen und nicht in den Anwendungsbereich einer Ausnahme fällt sowie im Einklang mit den Zielen der Beihilfebestimmungen ist. Falls sich beide Seiten hierzu nicht einig sind, kann ein Streitbeilegungsverfahren eröffnet werden. Falls aber beide Seiten diese Frage bejaht haben, werden GA-Beschlüsse zur Integration dieser Verordnung in die Abkommen erstellt.



Textkasten 1: Kompetenzdelegation für den Abschluss, die Änderung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge

Gemäss Art. 166 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) und Art. 24 Abs. 2 Parlamentsgesetz (SR 171.10; ParlG) ist das Parlament für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig. Der Bundesrat ist nur dann für die Genehmigung zuständig, wenn dies (i) in einem internationalen Vertrag oder (ii) in einem Gesetz vorgesehen ist. Die **Abkommen** im Paket Schweiz-EU (Bilaterale III) enthalten **keine Kompetenzdelegationen zugunsten des Bundesrates**. Folglich können solche Kompetenzdelegationen **nur in Bundesgesetzen** enthalten sein.

So sieht Art. 7a Abs. 2 RVOG eine generelle Kompetenzdelegation an den Bundesrat bei völkerrechtlichen Verträgen von **beschränkter Tragweite** vor. Ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung für die Genehmigung eines GA-Beschlusses zuständig sind, hängt somit von der inhaltlichen Tragweite des Beschlusses bzw. des darin übernommenen EU-Rechts ab. Art. 7a Abs. 3 RVOG enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Kategorien völkerrechtlicher Verträge mit beschränkter Tragweite. Vorliegend besonders relevant ist Bst. c, welcher völkerrechtliche Verträge nennt, die sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln. Art. 7a Abs. 4 RVOG enthält sodann eine nicht abschliessende Aufzählung von Kategorien völkerrechtlicher Verträge, die *nicht* von beschränkter Tragweite sind. Nicht von beschränkter Tragweite sind nach Bst. a insb. Verträge, die eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums nach Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV erfüllen. Damit ist nochmals explizit klargestellt, was aufgrund des Wortlauts von Art. 7a Abs. 2 RVOG («beschränkte Tragweite») ohnehin gilt: Auch die Übernahme von wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen, die keine Änderungen eines Bundesgesetzes erfordern, ist nicht von der Delegation an den Bundesrat umfasst (s. Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

Zudem sind in verschiedenen Spezialgesetzen für bestimmte Bereiche Kompetenzdelegationen an den Bundesrat für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge enthalten. Teilweise erfolgt die Delegation direkt an Departemente oder Bundesämter und der Bundesrat kann seine Kompetenz auch selbst an diese weiterdelegieren. Spezialgesetzliche Kompetenzdelegationen können den Bundesrat – im Unterschied zu Art. 7a Abs. 2 RVOG – auch ermächtigen, völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten, selbstständig abzuschliessen.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen gibt es bislang keine spezialgesetzlichen Kompetenzdelegationen. Zwar sieht Art. 3a Abs. 1 LFG eine Kompetenz zum Abschluss internationaler Vereinbarungen u.a. für «den grenzüberschreitenden Luftverkehr» vor; es ist jedoch fraglich, ob sich diese Kompetenz auch auf die Regulierung von staatlichen Beihilfen erstreckt. Ohnehin ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein relevanter EU-Rechtsakt im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme der völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen ausschliesslich in diese Kompetenz fallen wird. Der E-BHÜG sieht keine Kompetenzdelegationen für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge vor.

Zusammengefasst beschränkt sich die Kompetenzdelegation an den Bundesrat für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bereich der staatlichen Beihilfen auf den bestehenden Art. 7a Abs. 2 RVOG. Ob die konkrete Übernahme eines EU-Rechtsakts von beschränkter Tragweite ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Schliesslich muss der **Bundesrat der Bundesversammlung nach Art. 48a Abs. 2 RVOG jährlich** über die von ihm, einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge **Bericht erstatten**. Der Bericht ermöglicht es dem Parlament diese Verträge zu überprüfen. Falls das Parlament der Ansicht ist, die Genehmigung liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diese nachträglich zu unterbreiten (s. zuletzt Bericht über die im Jahr 2025 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, BBI 2026 1528).



Grundsätzlich ist für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen – und somit auch von GA-Beschlüssen zur Übernahme eines EU-Rechtsakts in die Anhänge – **die Bundesversammlung zuständig, ausser es besteht eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat**, ein Departement oder ein Amt (s. Textkasten 1). Wenn die Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgt, ist der Genehmigungsbeschluss selbst Gegenstand eines fakultativen Referendums, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der übernommene EU-Rechtsakt wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder wenn die Übernahme den Erlass oder die Änderung eines Bundesgesetzes erfordert (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV). Als «wichtige rechtsetzende Bestimmungen» gelten insbesondere solche, die im Schweizer Recht einer Regulierung auf Gesetzesstufe bedürfen würden (s. Art. 164 Abs. 1 BV sowie folgende Ziff. 3.2).

Mit Blick auf die Genehmigung eines GA-Beschlusses zur Integration eines neuen EU-Rechtsaktes in ein Abkommen muss das Parlament bereits wissen, ob und wenn ja welche Anpassungen dafür im Schweizer Recht erforderlich sind. Zudem sollte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des GA-Beschlusses das Schweizer Recht schon mit dem übernommenen EU-Recht im Einklang sein. **Deshalb wird der GA-Beschluss zur Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes dem Parlament in der Regel gleichzeitig mit der innerstaatlichen Umsetzung desselben zur Genehmigung unterbreitet** (s. Art. 141a Abs. 2 BV).

Falls die Schweiz einem GA-Beschluss zur Übernahme eines relevanten EU-Rechtsaktes zustimmt, wird dieser mit Inkrafttreten des GA-Beschlusses in die Anhänge zu den Beihilfeprotokollen respektive Stromabkommen aufgenommen. Ist das Parlament zuständig, kann der GA-Beschluss und das allfällige nationale Umsetzungsrecht erst nach der erfolgten parlamentarischen Genehmigung in Kraft treten. Im Falle eines Referendums treten der GA-Beschluss und die allfällige BHÜG-Revision erst nach einem positiven Abstimmungsergebnis in Kraft.

Der Umgang mit dem sog. Soft Law der EU untersteht einem separaten Prozess (s. Textkasten 2).

Abschliessend gilt es hervorzuheben, dass **die Zuständigkeit des Bundesrats für die Genehmigung einer Übernahme von EU-Recht vorteilhaft sein kann**. Dies zeigt sich insbesondere im aktuellen Kontext des sich schnell wandelnden Beihilferechts. Wird das Beihilferecht auf EU-Ebene rasch gelockert, kann der notwendige innenpolitische Genehmigungsprozess in der Schweiz zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen führen. Während des schweizerischen Anpassungsprozesses würden EU-Unternehmen bereits von neuen, weniger restriktiven Beihilferegeln profitieren, während für Schweizer Unternehmen noch die bisherigen, strengeren Vorschriften gelten. Eine Zuständigkeit des Bundesrates könnte in solchen Fällen eine schnellere Anpassung ermöglichen und somit Wettbewerbsnachteile verhindern. Umgekehrt wäre dieselbe Logik aber bei einer im aktuellen Kontext eher unwahrscheinlichen Verschärfung des Beihilferechts anzuwenden. Zudem sind die Mitwirkungsrechte des Parlaments nach Art. 152 ParlG auch bei bundesrätlichen Zuständigkeiten gewahrt. Diese sollen im Zusammenhang mit dem Paket noch ausgebaut werden (neuer Art. 152a ParlG). Eine politische Abwägung dieser Vor- und Nachteile liegt im Ermessen des Parlamentes.



Textkasten 2: Soft Law der Europäischen Kommission im Beihilfebereich

Zum relevanten beihilferechtlichen Soft Law der EU zählen Mitteilungen, insb. Leitlinien und Bekanntmachungen. Diese Instrumente konkretisieren die bestehenden materiellen Regeln (insb. Ausnahmebestimmungen), indem die Kommission darlegt, wie sie die Prüfung bei bestimmten Beihilfearten im Einzelfall konkret anwenden wird. Als Praxisfestlegungen binden sie damit die Europäische Kommission unter dem Vertrauensschutz, sind aber sonst unverbindlich.

Diese Instrumente wurden im Anhang der Beihilfeprotokolle respektive des StromA nicht aufgenommen. **Entsprechend gibt es künftig auch keine dynamische Rechtsübernahme von Soft-Law-Instrumenten der EU in die Anhänge der Beihilfeprotokolle respektive des StromA. Die Europäische Kommission informiert die Schweiz jedoch via den GA über die ihres Erachtens im Rahmen des betroffenen Abkommens relevanten Instrumente.** Die Europäische Kommission veröffentlicht zudem die Liste der beihilferechtlichen Instrumente, welche sie im Rahmen des jeweiligen Abkommens als relevant erachtet (Anhang II Abschn. B Ziff. 2 Beihilfeprotokolle resp. Anhang IV Abschn. B Ziff. 2 StromA). Danach wird im jeweiligen GA eine Diskussion zwischen der Schweiz und der EU über die Relevanz dieser Instrumente geführt. Die schweizerische Überwachungsbehörde veröffentlicht die von ihr angewandten Bekanntmachungen; allenfalls reicht ein Hinweis auf ihrer Webseite. **Sie berücksichtigt die Bekanntmachungen im Rahmen ihrer Überwachung, genauso wie die Schweizer Gerichte.** Auch in der Schweiz sind entsprechende Bekanntmachungen z.B. für die Beihilfegeber unverbindlich.

3.2 Inhalt der EU-Rechtsakte in den Anhängen der völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen sowie Beispiele von möglichen Weiterentwicklungen

Auf EU-Rechtsakte wird in den Abschnitten C und D der Anhänge I der Beihilfeprotokolle und des Anhangs III des Stromabkommens sowie in Abschnitt A der Anhänge II der Beihilfeprotokolle und des Anhangs IV des Stromabkommens verwiesen. Nachfolgend wird der Inhalt dieser EU-Rechtsakte kurz ausgeführt. Zur Veranschaulichung der **Kompetenzverteilung zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat** werden **Beispiele für mögliche Weiterentwicklungen dieser EU-Rechtsakte** im Beihilfebereich dargelegt. Diese zeigen, wie die Übernahme von Änderungen im europäischen Beihilferecht – etwa im Rahmen der laufenden Revisionen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**)⁷ oder der von der Europäische Kommission am 16. März 2026 verabschiedeten neuen Verkehrs-Gruppenfreistellungsverordnung (**Verkehrs-GVO**)⁸ – in die drei betroffenen Abkommen konkret erfolgen könnte.

3.2.1 De-minimis-Regelung

De-minimis-Beihilfen sind vom Anwendungsbereich der völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen (Art. 3 Abs. 6 Beihilfeprotokolle resp. Art. 13 Abs. 6 StromA) und des E-BHÜG (Art. 1 Abs. 3) ausgenommen. Für die Definition der De-Minimis-Beihilfe wird jeweils in den Anhängen auf EU-Rechtsakte verwiesen.⁹ Dort wird insbesondere festgelegt, dass De-minimis-Beihilfen

⁷ Entwurf einer Verordnung der Europäische Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO), veröffentlicht im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission vom 25. Februar bis 23. April 2026.

⁸ Vgl. Verordnung (EU) 2026/562 der Kommission vom 16. März 2026, gilt bis zum 31. Dezember 2034.

⁹ Abschnitt C der Anhänge I Beihilfeprotokolle resp. des Anhangs III StromA.



an ein einziges Unternehmen einen bestimmten Höchstbetrag (allgemein 300'000 Euro; bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse 750'000 Euro) innert einem bestimmten Zeitraum (3 Jahren) nicht überschreiten dürfen.¹⁰ Die EU-Rechtsakte enthalten aber auch noch weitere Bestimmungen; beispielweise was als „ein einziges Unternehmen“ gilt, wie der Betrag bei bestimmten Formen von Beihilfen (z.B. Darlehen) berechnet wird oder inwiefern De-minimis-Beihilfen kumuliert werden dürfen.

Beispiel 1: Die EU könnte eine Erhöhung oder Senkung der De-minimis-Höchstbeträge beschliessen, etwa zur Berücksichtigung von Inflation oder veränderter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.¹¹ Eine solche Änderung wäre nicht von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG.

3.2.2 Gruppenfreistellungen

Bestimmte Beihilfen gelten als zulässig und müssen der Überwachungsbehörde nicht zur Prüfung vorgelegt werden (s. Art. 3 Abs. 5 Beihilfeprotokolle resp. Art. 13 Abs. 5 StromA). Dementsprechend werden sie im E-BHÜG von der Anmelde- und Mitteilungspflicht ausgenommen (s. Art. 9 Bst. c und Art. 26 Bst. b). Die Voraussetzungen dafür werden in den EU-Rechtsakten festgelegt, auf die im Abschnitt C der Anhänge I der Beihilfeprotokolle und des Anhangs III des Stromabkommens verwiesen wird.

Beispiel 2: Die EU könnte eine neue freigestellte Beihilfegruppen einführen – wie dies derzeit im Rahmen der laufenden AGVO-Revision¹² vorgesehen ist –, etwa zur Förderung bestimmter Umwelttechnologien oder zur Unterstützung strategischer Industrien. Dabei werden u.a. flexiblere Regeln für Betriebsbeihilfen an Regionalflughäfen vorgesehen, indem die Passagierobergrenze für die Freistellung solcher Beihilfen angehoben wird. Dies würde aller Voraussicht nach eine wesentliche Änderung der AGVO darstellen, hätte jedoch für die Schweizer Regionalflughäfen aufgrund ihrer ohnehin tieferen Passagierzahlen keine Auswirkungen. Nichtsdestotrotz würde in der Schweiz diese Anpassung als nicht von beschränkter Tragweite qualifiziert und somit dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue Freistellungskategorien geschaffen oder bestehende Voraussetzungen substantiell geändert würden.

Beispiel 3: Die Europäische Kommission könnte im Rahmen einer geringfügigen AGVO-Revision einzelne technische oder formelle Anpassungen vornehmen. So werden beispielsweise im Rahmen der laufenden AGVO-Revision erläuternde Elemente aus dem Text der AGVO entfernt und in einen erläuternden Leitfaden der EU-Kommission aufgenommen, um die AGVO lesbarer zu gestalten. In diesem Fall könnte der Bundesrat gestützt auf Art. 7a Abs. 2 RVOG den GA-Beschluss zur Anpassung des Anhangs eigenständig genehmigen, da die Übernahme

¹⁰ Jeweils Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission und der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023.

¹¹ Seit Einführung der De-minimis-Regelung im EU-Beihilferecht wurden die Schwellenwerte bisher drei Mal wesentlich angepasst (2001, 2006 und 2023). Eine weitere Revision im Jahr 2013 diente vor allem der Konsolidierung und Präzisierung, ohne den Höchstbetrag zu verändern. Die Schwelle wurde bisher nur erhöht, zuletzt am 13. Dezember 2023 von 200 auf 300 Tausend Euro; gleichzeitig wurde das gemessene Zeitfenster von fixen drei Jahren auf einen rollierenden Zeitraum von 36 Monaten angepasst.

¹² Die AGVO wird derzeit auf EU-Ebene umfassend revidiert. Die Europäische Kommission hat am 25. Februar 2026 einen Entwurf für eine neue Verordnung in die öffentliche Konsultation gegeben (bis 23. April 2026), mit dem Ziel, das Regelwerk zu vereinfachen, an aktuelle wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren sowie den Anwendungsbereich bestehender Regelungen zu erweitern und den Zugang zu staatlichen Beihilfen – insbesondere für KMU und in den Bereichen Innovation, Umwelt und Energie – zu erleichtern.



der lediglich hinsichtlich der erläuternden Elemente angepassten AGVO in den Anhang voraussichtlich als Abkommen von beschränkter Tragweite einzustufen wäre. Eine Genehmigung durch die Bundesversammlung wäre somit nicht erforderlich. Dies ermöglicht eine rasche und effiziente Übernahme technischer oder formeller Entwicklungen.

3.2.3 Äquivalenz des Beihilfeüberwachungssystems

Abschnitt A der Anhänge II der Beihilfeprotokolle und des Anhangs IV des Stromabkommens führt EU-Rechtsakte auf, welche die EU bezüglich staatlicher Beihilfen im jeweiligen Sektor anwendet. Für die Schweiz sind diese Rechtsakte nur insofern relevant, als sie sich zur Errichtung und Beibehaltung eines äquivalenten Überwachungssystems verpflichtet. Relevant sind insbesondere Bestimmungen betreffend Verfahren einschliesslich Transparenz.

Wichtige Änderungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der EU-Rechtsakte dürften in aller Regel eine Änderung des BHÜG oder eines anderen Verfahrensgesetzes des Bundes erforderlich machen, um weiterhin ein äquivalentes Überwachungssystem zu gewährleisten. Ihre Übernahme in die Anhänge wäre somit nicht von beschränkter Tragweite und durch die Bundesversammlung zu genehmigen.¹³

Beispiel 4: Alle Investitionsbeihilfen an den Schienenverkehr würden im Rahmen der Förderung der Klimaziele von der Anmelde- und Prüfungspflicht freigestellt. Eine solche Freistellung wäre nicht von beschränkter Tragweite.

Demgegenüber wäre die Übernahme von Änderungen der EU-Rechtsakte, die innerstaatlich gestützt auf Delegationsbestimmungen des E-BHÜG¹⁴ durch das WBF oder gestützt auf die allgemeine Vollzugskompetenz (Art. 182 Abs. 2 BV) durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe umgesetzt werden könnten, voraussichtlich als von beschränkter Tragweite zu qualifizieren und könnte somit durch den Bundesrat selbstständig genehmigt werden.

Beispiel 5: Die EU könnte im Rahmen einer Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 Änderungen an den standardisierten Anmeldeformularen vornehmen, wie dies etwa im Jahr 2025 erfolgt ist. Solche Anpassungen betreffen typischerweise lediglich technische oder formelle Aspekte (z.B. zusätzliche Informationsfelder oder Anpassungen der Struktur der Meldungen), ohne die materiellen Voraussetzungen der Beihilfegewährung zu verändern. In diesem Fall wäre die Übernahme dieser Änderungen als von beschränkter Tragweite zu qualifizieren. Gestützt auf die Delegationsbestimmungen im E-BHÜG (Art. 11 Abs. 2) könnte der WBF die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe eigenständig nachvollziehen.

3.3 Umsetzungsvorschläge zur Absicherung der Genehmigung wichtiger Änderungen der Anhänge durch die Bundesversammlung

Die WAK-S hat die Verwaltung am 27. April 2026 beauftragt, Vorschläge auszuarbeiten, wie im Gesetz festgehalten werden könnte, dass **wichtige Änderungen der Anhänge durch das Parlament genehmigt werden müssen**. Aus den Diskussionen in der WAK-S ergibt sich, dass dies **insbesondere für jene Fälle erfolgen soll, in denen wichtige Änderungen der Anhänge nicht zu einer Änderung des BHÜG (oder eines anderen Bundesgesetzes) führen**.

¹³ Theoretisch ist es möglich, dass die Schweiz auch bei einer wichtigen Änderung das innerstaatliche Recht nicht anpassen müsste, da dieses bereits äquivalente Verfahren vorsieht. Dennoch wäre eine solche Änderung nicht als von beschränkter Tragweite zu qualifizieren und somit durch die Bundesversammlung zu genehmigen, da sie den Spielraum der Schweiz zur eigenständigen Ausgestaltung ihrer Verfahren schmälern würde.

¹⁴ Diese sind inhaltlich begrenzt und betreffen primär technische Aspekte (s. z.B. Art. 11 Abs. 2 zum Inhalt und zur Form der Anmeldung oder Art. 50 Abs. 3 zu den Berichterstattungspflichten der Beihilfegeber).



Wie im Textkasten 1 dargelegt **ist dies bereits nach geltendem Recht der Fall**. Die Änderungen der Anhänge muss durch das Parlament genehmigt werden, sofern die Genehmigung nicht an den Bundesrat delegiert wurde.¹⁵ Art. 7a Abs. 2 RVOG enthält nur eine Delegation für Änderungen von beschränkter Tragweite. Nicht erfasst ist davon insbesondere die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen.¹⁶

Für den Fall, dass dennoch eine **zusätzliche Absicherung der Genehmigungskompetenz des Parlaments** gewünscht wird, werden die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet.

Es wird vorgeschlagen an Artikel 7a RVOG anzuknüpfen und für den Bereich der völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen bestimmte Änderungen zu bezeichnen, die nicht von beschränkter Tragweite sind, somit durch den Bundesrat nicht gestützt auf Artikel 7a Absatz 2 RVOG selbstständig abgeschlossen werden können und folglich durch das Parlament zu genehmigen sind. Eine solche Bestimmung entspräche funktional Artikel 7a Absatz 4 RVOG. Änderungen, die unter die Aufzählung fallen, würden zwingend als nicht von beschränkter Tragweite gelten. Die Beurteilung der Tragweite der Änderungen wäre dem Bundesrat insoweit entzogen. Die Aufzählung wäre jedoch nicht abschliessend. Bei nicht explizit genannten Änderungen wäre jeweils im Einzelfall zu prüfen (nach Art. 7a Abs. 2–4 RVOG), ob sie von beschränkter Tragweite sind oder nicht. Sie würden nicht im Umkehrschluss automatisch als von beschränkter Tragweite gelten.

3.3.1 Parlamentarische Genehmigung von wichtigen Änderungen der De-minimis-Regelung

Für eine gewünschte Abdeckung des Bereichs der De-minimis-Regelung wird vorgeschlagen, Änderungen der Höchstbeträge für De-minimis-Beihilfen sowie des Zeitraums, in dem diese gewährt werden dürfen, als die Änderungen zu bezeichnen, die nicht von beschränkter Tragweite sind. Die bereits in den Diskussionen in der WAK-S genannten Höchstwerte werden durch den ebenso entscheidenden Zeitraum ergänzt. Damit werden die beiden zentralen Stell-schrauben der De-minimis-Regelung erfasst und der besonderen politischen und wirtschaftlichen Tragweite dieser Schwellen Rechnung getragen. Ein neuer Artikel 2a E-BHÜG könnte wie folgt formuliert werden:

Art. 2a Änderungen der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge

Änderungen der Höchstbeträge für De-minimis-Beihilfen und des Zeitraums, in dem diese gewährt werden dürfen, sind nicht von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 RVOG.

3.3.2 Parlamentarische Genehmigung von wichtigen Änderungen bei Gruppenfreistellungen

Für eine gewünschte Abdeckung des Bereichs der Gruppenfreistellungen wird vorgeschlagen, die Einführung neuer oder die Aufhebung bestehender Gruppen von freigestellten Beihilfen als beihilferechtliche Änderungen zu bezeichnen, die nicht von beschränkter Tragweite sind. Die Einführung oder Aufhebung freigestellter Beihilfegruppen dürfte immer als wichtig zu betrachten sein:

¹⁵ S. Art. 166 Abs. 2 BV, Art. 24 Abs. 2 ParlG und Art. 7a Abs. 1 RVOG.

¹⁶ S. Art. 7a Abs. 4 Bst. a RVOG i.V.m. Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV.



Art. 2a Änderungen der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge

Änderungen, die als zulässig geltende Kategorien von Beihilfen einführen oder aufheben, sind nicht von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 RVOG.

Kombiniert mit dem Formulierungsvorschlag für die De-minimis-Regelung (s. Ziff. 3.3.1) könnte der neue Artikel lauten:

Art. 2a Änderungen der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge

Folgende Änderungen der beihilferechtlichen Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge sind nicht von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 RVOG:

- a. *Änderungen der Höchstbeträge für De-minimis-Beihilfen und des Zeitraums, in dem diese gewährt werden dürfen;*
- b. *die Einführung oder Aufhebung von Kategorien von Beihilfen, die als zulässig gelten.*

Für wichtige Änderungen der Voraussetzungen für bestehende Gruppen freigestellter Beihilfen wird hingegen auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet. Es ist hier kaum möglich, von allen denkbaren Änderungen im Vorhinein nur die wichtigen abstrakt, aber doch gezielt zu bezeichnen. Eine entsprechende Formulierung müsste somit so abstrakt und offen bleiben («wesentliche Änderungen» o.Ä.), dass sie im Vergleich zu Artikel 7a Absatz 2 RVOG («beschränkte Tragweite») keinerlei Mehrwert böte und im Gegenteil eher zu Unklarheit und Auslegungsschwierigkeiten führen würden. Bei Änderungen der Voraussetzungen für bestehende Gruppen freigestellter Beihilfen wäre somit jeweils nach Artikel 7a Absätze 2–4 RVOG zu beurteilen, ob sie von beschränkter Tragweite sind oder nicht.

3.3.3 Parlamentarische Genehmigung von wichtigen Änderungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen

Für mögliche verfahrensrechtliche Änderungen der Anhänge (Abschnitt A der Anhänge II Beihilfeprotokolle und des Anhangs IV StromA) wird auf einen Formulierungsvorschlag analog zu Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 verzichtet. Wichtige Änderungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der EU-Rechtsakte dürften in aller Regel eine Änderung des BHÜG erforderlich machen (s. oben Ziff. 3.2.3). Solche Änderungen fallen somit nicht unter die im Auftrag der WAK-S anvisierten Fälle, die nicht zu einer Änderung des BHÜG oder eines anderen Bundesgesetzes führen. Sie sind ohnehin durch die Bundesversammlung zu genehmigen.¹⁷

Schliesslich dürften Änderungen, deren Umsetzung innerstaatlich gestützt auf Delegationsbestimmungen des E-BHÜG durch das WBF oder gestützt auf die allgemeine Vollzugskompetenz (Art. 182 Abs. 2 BV) durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe erfolgen könnten, wohl auch nicht als «wichtig» im Sinne des Auftrags der WAK-S gelten. Die voraussichtliche Genehmigungskompetenz des Bundesrats (s. oben Ziff. 3.2.3) entspricht daher dem Auftrag. Auch für solche Änderungen ist jeweils im Einzelfall konkret zu prüfen, ob eine Zuständigkeit des Bundesrates nach Art. 7a Abs. 2 RVOG tatsächlich besteht.

¹⁷ Bei den theoretisch denkbaren wichtigen Änderungen, die zur Umsetzung keine Änderung eines Bundesgesetzes erfordern (s. oben Fn. 13 in Ziff. 3.2.3) ist es kaum möglich, diese im Vorhinein abstrakt, aber doch gezielt zu bezeichnen. Es treffen die gleichen Argumente wie für die Regelung von wichtigen Änderungen der Voraussetzungen für bestehende Gruppen (s. letzter Absatz Ziff. 3.3.2) zu.



3.3.4. Nicht weiterverfolgte Umsetzungsmöglichkeiten

Zur Absicherung der Genehmigungskompetenz des Parlaments wäre es grundsätzlich auch möglich, die dynamischen Verweise im Gesetz auf die Anhänge (welche wiederum statisch auf das EU-Recht verweisen) durch statische Verweise auf die Anhänge der Abkommen oder direkt auf das EU-Recht zu ersetzen.¹⁸

Auf entsprechende Vorschläge wird jedoch verzichtet. Denn jede Änderung der entsprechenden Anhänge würde für die Umsetzung eine Änderung des Gesetzes und somit eine Genehmigung des Parlaments erfordern. Dies entspricht nicht dem Auftrag der WAK-S, welcher auf die Genehmigungskompetenzen bei wichtigen Änderungen fokussiert. Zudem würde dies unverhältnismässig den Aufwand für parlamentarischen Prozess erhöhen. Ferner würde mit diesem Ansatz der eigentliche Grund für die Anpassung am Gesetz – die Absicherung der Genehmigungskompetenz der Bundesversammlung – nicht ersichtlich. Schliesslich wurde im E-BHÜG auf jegliche Verweise auf EU-Rechtsakte verzichtet, um die Eigenständigkeit der Schweizer Überwachung zu untermauern. Insofern unterscheidet sich hier die Ausgangslage von der Umsetzungsgesetzgebung in anderen Tracks des Pakets Schweiz-EU.

Entsprechend wurde ebenfalls auf einen Vorschlag der inhaltlichen Übernahme des EU-Rechts in das Gesetz aus diesen Gründen verzichtet. Als zusätzliche Gründe kommen hier der Umfang des EU-Rechts sowie die Gefahr von unbeabsichtigten Abweichungen hinzu.

4 Anpassungsanträge der APK-S

Im Nachgang zur abgeschlossenen Beratung des BHÜG im Rahmen des erweiterten Mitberichts in der APK-S stellte die Bundesverwaltung bei erneuter Prüfung gewisse Inkonsistenzen in den vorgeschlagenen Formulierungen fest. Die folgenden Anpassungsvorschläge erfolgen in Rücksprache mit dem Antragsteller.

4.1 Beihilfekommission als Überwachungsbehörde

Bei der Schaffung einer neuen Beihilfekommission als Überwachungsbehörde gemäss dem von der APK-S angenommenen Antrag wäre eine Gesetzesanpassung unter «Änderung anderer Erlasse» nicht mehr nötig. Konkret müsste **Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 des Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20) im Gegensatz zum E-BHÜG nicht angepasst** werden, da eine Beihilfekommission unabhängig von der Wettbewerbskommission tagen würde und sich somit nicht automatisch ein Anspruch auf eine Beobachterrolle des Preisüberwachers ergeben muss.

Diese Anpassung war nicht im Umsetzungsvorschlag der Bundesverwaltung im Bericht zuhanden der APK-S vom 21. Mai 2026 (Anhang 6.2) enthalten.

4.2 Ausweitung der Parteirechte

Die APK-S fordert zudem eine Ausweitung der Parteirechte. Die Bundesverwaltung rät von einer solchen Ausweitung ab (s. Ziff. 4 des Berichtes zuhanden der APK-S vom 21. Mai 2026). Nichtsdestotrotz geht es vorliegend um die konkrete Umsetzung des Anliegens des Antragstellers und der APK-S. Die Bundesverwaltung erarbeitete hierzu im

¹⁸ Vgl. auch Brief der UREK-S an u.a. an die WAK-S vom 25. Juni 2026 betreffend Verweise auf EU-Recht.



genannten Bericht zwei Varianten: Mit Variante 1 würden Äusserungsrechte für die Beihilfegeber auch in der einfachen Prüfung eingeführt, während mit Variante 2 das **Äusserungsrecht für die Beihilfegeber in der vertieften Prüfung auf einen allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeweitet** würde (inkl. Akteneinsichtsrecht und Äusserungsrecht zu Eingaben von Dritten). Bei Variante 1 würde zudem die maximale Frist bei einfachen Prüfungen von 2 auf 3 Monate erweitert, hingegen würden bei Variante 2 vertiefte Prüfungen **maximal 15 statt 12 Monate** dauern.

Gemäss den Ausführungen des Antragstellers in der APK-S sollen Beihilfegeber sich bei der Prüfung z.B. ihrer energiepolitischen Umsetzungsmassnahmen stärker einbringen können. Im Nachgang erscheint hierfür die **Ausweitung der Parteirechte gemäss Variante 1 – wie von der APK-S beantragt – nur bedingt zielführend**. Die Beihilfegeber könnten somit während drei Monaten eine Stellungnahme einreichen, wobei diese Frist auf die Anmeldung durch den Beihilfegeber folgt. Es ist fraglich, wie viele neue Informationen seitens Beihilfegeber dann vorliegen dürften, zumal dieser sich vorgängig auch vom Sekretariat beraten lassen kann. Zudem werden gemäss Erfahrungen aus der EU in einfachen Prüfungen insbesondere die «standardisierten» Beihilfen speditiv als zulässig erklärt. Eine verlängerte Frist für die Fälle, wo die Bedenken zur Zulässigkeit der Beihilfe sowieso schnell beseitigt werden können (einfache Prüfung), erscheint deshalb wenig zielgerichtet.

Demgegenüber scheint die **Variante 2** eher auf das Anliegen des Antragstellers zu zielen: Die Beihilfegeber würden zusätzliche, signifikante Parteirechte bei den Fällen erhalten, welche sich als komplexer erweisen (vertiefte Prüfung). Zudem würde die Verfahrensdauer nur bei denjenigen (erfahrungsgemäss wenigen) Beihilfen verlängert, wo detaillierte Abklärungen und Diskussionen zur Feststellung der Zulässigkeit nötig sein dürften.

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung der Parteirechte würde hingegen das Gleichgewicht zwischen Rechtsschutz und Verfahrensökonomie in Frage stellen.